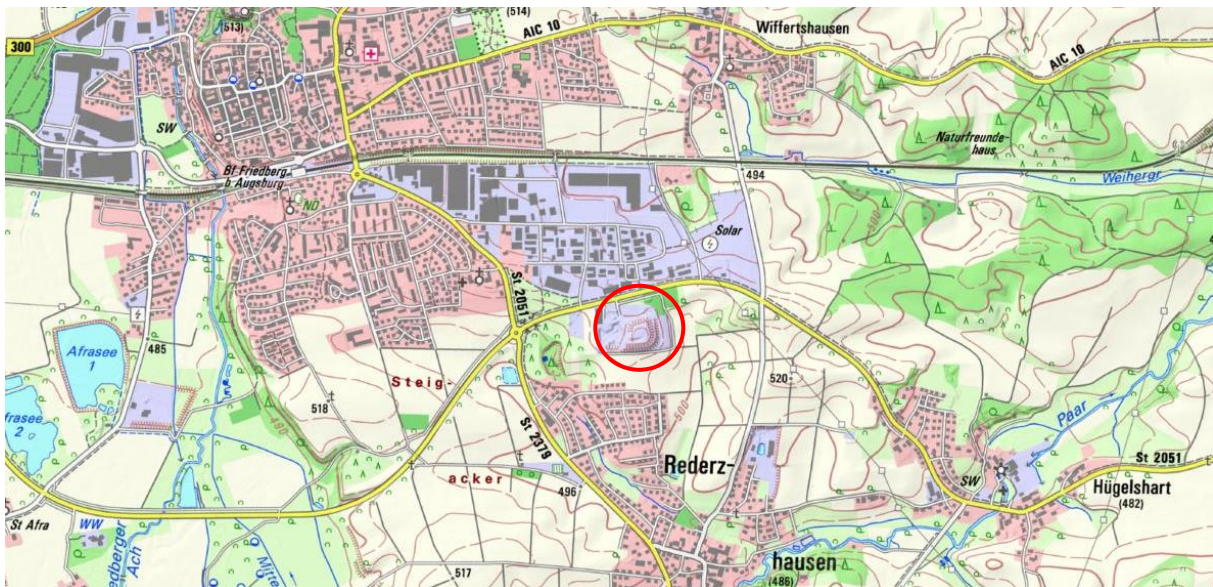




Stadt Friedberg

Bebauungsplan Nr. 3/II für die Flächen der Deponie „Lueg ins Land“ und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg



Quelle: Geobasisdaten – Bayerische Vermessungsverwaltung, ohne Maßstab

Teil B Textliche Festsetzungen

Vorentwurf

Fassung vom 22.04.2021

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

STADT LAND FRITZ
Landschaftsarchitekt,
Stadtplaner
Bauernbräustraße 36
86316 Friedberg

Inhaltsverzeichnis

1. Bestandteile	4
2. Geltungsbereich	4
3. Art der baulichen Nutzung / Nutzungszweck.....	4
3.1 Fläche für Gemeinbedarf	4
3.2 Grünflächen	4
3.2.1 Private Grünfläche G1– Bogenschützen.....	5
3.2.2 Private Grünfläche G2 – Dirtbike.....	5
3.2.3 Private Grünfläche G3- Hundesport.....	5
3.2.4 Öffentliche Grünfläche G4.....	5
4. Maß der baulichen Nutzung.....	6
4.1 Grundfläche	6
4.2 Baugrenzen	6
4.3 Abstandsflächen.....	6
4.4 Höhe der baulichen Anlagen.....	6
5. Gestaltung der baulichen Anlagen	7
6. Geländeänderungen	7
7. Einfriedung.....	8
8. Verkehrsflächen	8
9. Grünordnung.....	9
9.1 Flächenanteile.....	9
9.2 Entwicklung und Erhalt von Offenlandflächen	9
9.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.....	10
9.4 Baumpflanzungen	10
9.5 Pflege der Grünflächen	11
10. Externe ökologische Ausgleichsfläche.....	11
11. Hinweise.....	11
11.1 Ökologische Ausgleichsflächen.....	11
11.2 Versorgung und Entsorgung	11
11.3 Niederschlagswasserbeseitigung.....	12
11.4 Denkmalschutz	12

Präambel

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), sowie des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 G. v. 15.01.2021 sowie vom 01.02.2021 (LT-Drs. 18/8547; GVBl 2020 S. 663), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) und Art. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791-1-1-U) die

Bebauungsplan Nr. 3/II für die Flächen der Deponie „Lueg ins Land“ und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standortes für den Baubetriebshof in Friedberg

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

1. Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus Teil A Planzeichnung im Maßstab 1:1000, in der Fassung vom 22.04.2021, Teil B Textlichen Festsetzungen und Teil C Begründung inklusive Teil D Umweltbericht in der Fassung vom 22.04.2021.

2. Geltungsbereich

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,2 ha.

3. Art der baulichen Nutzung / Nutzungszweck

3.1 Fläche für Gemeinbedarf

Der in der Planzeichnung (Teil A) als Fläche für den Gemeinbedarf gekennzeichnete Bereich wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Wertstoffhof, Baubetriebshof,“ festgesetzt.

Innerhalb der Fläche sind zulässig:

- Betriebsgebäude mit Aufenthaltsräumen, Lager und Geräteraum
- Aufstellung sowie Überdachung von Wertstoffsammelbehältern und Lagermaterial
- Fläche für die Aufstellung der erforderlichen Press- und sonstigen Container
- Flächen für die Grüngutsammlung
- Flächen mit Grundwasserabdichtung für die Sammlung von Problemabfällen

sowie sämtliche dem Zweck Wertstoffhof, Baubetriebshof dienenden Nutzungen.

Wohnnutzung ist nicht zulässig.

3.2 Grünflächen

Innerhalb der in der Grünfläche festgesetzten Baufenster sind zulässig:

1. Gebäude mit Aufenthalts- und Schulungsräumen, Umkleideräumen, Sanitäreinrichtungen und Materialräume
2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen, die der jeweiligen Zweckbestimmung der Grünfläche eindeutig zuzuordnen sind

Innerhalb der, in der Grünfläche dargestellten Baufenstern sind nicht zulässig:

- Gebäude, die der Wohnnutzung dienen.
- Dauerhafte Werbeanlagen

Die in der Planzeichnung (Teil A) als Grünflächen gekennzeichneten Bereiche werden gemäß §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Grünflächen mit nachfolgender Zweckbestimmung festgesetzt.

3.2.1 Private Grünfläche G1– Bogenschützen

Die Flächen dienen der Ausübung der Sportart „Bogenschießen“.

Innerhalb der Grünflächen sind folgende Einbauten zulässig:

- Maximal 30 Zieleinrichtungen im Gelände mit je maximal 12 m² Wandfläche, 4 m² Grundfläche und 4 m Höhe über dem anstehenden Gelände
- Zieleinrichtungen zum Einschießen mit insgesamt max. 35m² Wandfläche
- Maximal 15 Einbauten die eindeutig der Zweckbestimmung „Bogenschießen“ zuzuordnen sind, mit je maximal 15 m² Wandfläche, 9 m² Grundfläche und einer maximalen Höhe von 5 m über dem anstehenden Gelände. Die Einbauten sind räumlich auf der Fläche zu verteilen. Zwischen den Einbauten ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

3.2.2 Private Grünfläche G2 – Dirtbike

Die Fläche dient der Ausübung der Sportart „Dirtbike“.

Innerhalb der Grünflächen sind folgende Einbauten zulässig:

- Maximal 5 Einbauten aus Holz, die eindeutig der Sportart zuzuordnen sind, mit Wand- oder Belagsfläche von bis zu 9m²

3.2.3 Private Grünfläche G3- Hundesport

Die Fläche dient der Ausübung der Sportart „Hundesport“.

Innerhalb der Grünflächen sind als Einbauten zulässig:

- Maximal 20 Einbauten, die eindeutig der Sportart zuzuordnen sind mit bis zu 3 m Höhe und bis zu je 12 m² Wandfläche

3.2.4 Öffentliche Grünfläche G4

Innerhalb der Fläche sind zulässig:

- Fuß- und Pflegewege
- Sitzbänke, Feuerstellen und Spielgeräte, Aussichtsplattform bis 1,5m Höhe, Schutzhütte mit jeweils max. 16 m² Grundfläche
- Sonstige, dem Zweck der Anlage dienende Elemente der Freianlagengestaltung

4. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den zeichnerischen Festsetzungen in der Nutzungsschablone festgesetzt. Zusätzlich ist das Maß der baulichen Nutzung insbesondere für Einbauten in den Grünflächen unter Kapitel 3.2 festgesetzt.

4.1 Grundfläche

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bzw. Grundfläche (GR) ist in der Planzeichnung (Teil A) innerhalb der Nutzungsschablone festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

Zusätzlich zur vorgenannten Überschreitung für Nebengebäude ist innerhalb der Grünfläche G1 „Bogenschützen“ eine maximal zulässige Grundfläche (GR_{NEB}) in der Planzeichnung in der Nutzungsschablone festgesetzt. Hier ist eine Überdachung mit ausschließlich offenen Wänden und einer maximalen Höhe von 3 m über dem Gelände zulässig.

4.2 Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. In den Grünflächen mit Zweckbestimmung sind vollversiegelte Flächen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze dürfen ausschließlich als befahrbare Grünflächen oder mit wassergebundenen Belägen hergestellt werden. Zulässig ist ausschließlich die Versiegelung von insgesamt bis zu drei Behindertenstellplätzen.

4.3 Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen haben Vorrang vor den Abstandsflächenvorschriften der BayBO und der Satzung.

4.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale Wandhöhe und Firsthöhe für Gebäude wird in der Planzeichnung in der Nutzungsschablone in Metern festgesetzt.

Als Wandhöhe wird das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand definiert.

Als Firsthöhe wird das Maß von der Geländeoberfläche bis zum First (Hochpunkt des Daches) definiert.

Als Geländeoberfläche werden für die Baufenster G1, G2 und G3 bei der östlichen Stellplatzanlage 515 müNN festgelegt, für das Baufenster in der Fläche für den Gemeinbedarf

wird die Belagshöhe des Anlieferhofes festgelegt und für das Baufenster südlich des Wertstoffhofs wird 518 müNN festgelegt.

5. Gestaltung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Grünfläche G1 „Bogenschützen“ und außerhalb der Baugrenzen sind ausschließlich Überdachung mit offenen Seiten zulässig.

6. Geländeänderungen

Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Ausschlussflächen sind Eingriffe in den Untergrund wie z. B. Abgrabungen nicht zulässig. Ausnahmsweise können Zaunfundamente bis max. 50 cm Tiefe errichtet werden.

Fläche für Gemeinbedarf Wertstoffhof / Baubetriebshof

Das bestehende Geländeniveau darf durch Aufschüttungen maximal um 3 m verändert werden. Abgrabungen sind nicht zulässig.

Die Errichtung von Stützmauern ist außerhalb des Baufensters nicht zulässig.

Grünfläche G1 „Bogenschützen“

Das geplante Geländeniveau darf durch Aufschüttungen maximal um 5 m und durch Abgrabungen maximal um 2 m verändert werden.

Grünfläche G2 „Dirtbike“

Das geplante Geländeniveau darf durch Aufschüttungen maximal um 7 m und durch Abgrabungen maximal um 3 m verändert werden.

Grünfläche G3 „Hundesport“

Das geplante Geländeniveau darf durch Aufschüttungen maximal um 1 m und durch Abgrabungen maximal um 1 m verändert werden.

Öffentliche Grünfläche G4 und Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“

Das geplante Geländeniveau darf durch Aufschüttungen maximal um 5 m und durch Abgrabungen maximal um 2 m verändert werden.

7. Einfriedung

Die Einfriedung ist mit blickdurchlässigen Zäunen (mind.85% offen) auszubilden. Auf die Errichtung von Zaunsockeln ist zu verzichten.

Grünfläche G1 „Bogenschützen“

Es sind Zäune zulässig, deren Oberkante maximal 1,60 m über dem Gelände liegt. Geradlinige Zaunabschnitte ab einer Länge von 40 m sind durch Vor- oder Rücksprünge in einer Mindestdtiefe von 4 m und einer Mindestlänge von 10 m zu gliedern.

Der Bodenabstand der Einzäunung muss mindestens 15 cm betragen.

Es sind mindestens drei Wilddurchlässe für Rehwild offen zu halten.

Grünfläche G2 „Dirtbike“

Es sind Zäune zulässig, deren Oberkante maximal 1,20 m über dem Gelände liegt. Geradlinige Zaunabschnitte ab einer Länge von 40 m sind durch Vor- oder Rücksprünge in einer Mindestdtiefe von 4 m und einer Mindestlänge von 10 m zu gliedern. Mehr als 20 % der Zaunlänge sind mit Sträuchern zu hinter pflanzen.

Der Bodenabstand der Einzäunung muss mindestens 15 cm betragen.

Grünfläche G3 „Hundesport“

Parallel zur Staatsstraße sind Zäune zulässig, deren Oberkante maximal 1,80 m über dem Gelände liegt und einen Mindestabstand zur Fahrbahn der Straße von 7 m aufweist.

Entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenze sind Zäune zulässig, deren Oberkante maximal 1,60 m über dem Gelände liegt.

Der Bodenabstand der Einzäunung muss mindestens 5 cm betragen.

Öffentliche Grünfläche G4 und Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“

Die Einzäunung der Flächen ist nicht zulässig.

Fläche für Gemeinbedarf Wertstoffhof / Baubetriebshof

Es sind Zäune und Toranlagen zulässig, deren Oberkante maximal 2,20 m über dem Gelände liegt.

8. Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind mit wassergebundenen Belägen zu errichten.

9. Grünordnung

9.1 Flächenanteile

Die Grünflächen sind entsprechend der in der folgenden Tabelle festgesetzten Mindestflächenanteilen auszubilden.

Fläche	Offenlandflächen	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher	Maximal zulässige Versiegelung durch wassergebundene Wegeflächen
G1 Bogenschützen	>30 % artenreiche Staudenfluren; bis 30 % artenreiches, extensiv genutztes Grünland	35 % Gehölzflächen	< 5 %
G2 Dirtbike	90 % Rohbodenstandorte	>5 %	< 5 %
G3 Hundesport	bis 90 % intensiv genutzte Grünflächen	>5 %	< 5 %
G4 Öffentliche Grünfläche	60 - 80 % artenreiches, extensiv genutztes Grünland; >7 % Sandmagerrasen	20 - 40 %	< 5 %

9.2 Entwicklung und Erhalt von Offenlandflächen

Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland

Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut „Blumenwiese“ mit 50 % Blumen und 50 % Gräsern des Produktionsraums 8 „Alpen und Alpenvorland“, Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ aus der Vornutzung zu entwickeln.

Entwicklung und Erhalt von artenreichen Staudenfluren

Die neuanzulegende artenreichen Staudenfluren sind mit autochthonem Saatgut „Schmetterlings- und Wildbienenraum“ mit 90 % Blumen und 10 % Gräsern des Produktionsraums 8 „Alpen und Alpenvorland“, Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ herzustellen (Artenzusammensetzung vgl. Rieger-Hoffmann).

Alternativ ist in Teilabschnitten eine Entwicklung durch Mähgutübertragung möglich.

Entwicklung von Sandmagerrasen

Der im Bereich G4 zu entwickelnde Sandmagerrasen ist mit autochthonem Saatgut „Mager- und Sandrasen“ mit 50 % Blumen und 50 % Gräsern des Produktionsraums 8 „Alpen und Alpenvorland“, Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“, herzustellen. Bei der Artenzusammensetzung ist darauf zu achten, dass speziell die Arten silikatischer Sandmagerrasen ausgewählt werden (Artenzusammensetzung vgl. Rieger-Hoffmann).

Die Lagerung von Materialien und der Einsatz von Dünge- und chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie Mulchen sind nicht zulässig.

9.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Mindestens 60 % der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sind zu bepflanzen. Es sind Sträucher und Bäume der nachfolgenden Artenliste zu pflanzen.

Innerhalb der Fläche ist mindestens die Anzahl der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Bäume zu pflanzen.

Die restliche Fläche (< 40 %) ist mit einer Wiesenkräutermischung aus 50 % Kräuter und 50 % Gräsern einzusäen. Es ist autochthones Saatgut des Produktionsraums 8 „Alpen und Alpenvorland“, Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ zu verwenden.

Anlagen für die Versickerung bzw. zum Rückhalt von Niederschlagswasser sind zulässig. Von der Lage kann abgewichen werden.

9.4 Baumpflanzungen

Die Baumpflanzungen sind gemäß Planzeichnung (Teil A) anzulegen. Es ist mindestens die Anzahl der festgesetzten Bäume zu pflanzen. Vom Standort kann abgewichen werden. Der Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Flächen von mind. 4 Metern ist einzuhalten.

Zu verwendende Gehölze (Artenliste):

Bäume (autochthon) Bäume: Mindestqualität: Hochstamm, 16-18 cm	Sträucher (autochthon) Mindestqualität: v. Str. 60-100cm
<i>Acer platanooides</i> (Spitz-Ahorn)	<i>Cornus mas</i> (Kornelkirsche)
<i>Acer campestre</i> (Feld-Ahorn)	<i>Crataegus monogyna</i> (Weißdorn)
<i>Betula pendula</i> (Birke)	<i>Euonymus europaeus</i> (Pfaffenhütchen)
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	<i>Frangula alnus</i> (Faulbaum)
<i>Pinus sylvestris</i> (Kiefer)	<i>Ligustrum vulgare</i> (Rainweide)
<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)
Weitere Heimische Gehölze	<i>Rosa ssp.</i> (Strauch-Rosen)
	<i>Salix ssp.</i> (Weiden in Arten)
	<i>Sorbus aucuparia</i> (Vogelbeere)
	<i>Viburnum lantana</i> (Wolliger Schneeball)
	<i>Viburnum opulus</i> (Wasserschneeball)
	Weitere heimische Sträucher

Es ist ausschließlich autochthones Pflanzgut des Vorkommensgebietes 6 „Alpen und Alpenvorland“ zu verwenden.

9.5 Pflege der Grünflächen

Der Einsatz von Dünge- und Spritzmittel ist nicht zulässig.

Auf allen Flächen sind invasive Neophyten vor der Blüte zu beseitigen, um eine Ausbreitung zu verhindern. Hierzu zählen insbesondere folgende Arten:

- Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*),
- Japan- und Sachalin-Knöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*)
- Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)

10. Externe ökologische Ausgleichsfläche

Dem Bebauungsplan Nr. 3/II für die Flächen der Deponie „Lueg ins Land“ und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standortes für den Baubetriebshof in Friedberg wird eine externe Ausgleichsfläche auf Flur Nr. 994, Gemarkung Rederzhausen, mit einer Fläche von 2.050 m² zugeordnet.

11. Hinweise

11.1 Ökologische Ausgleichsflächen

Die ökologische Ausgleichsfläche verbleibt im Eigentum der Stadt Friedberg und ist dinglich zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg zu sichern.

11.2 Versorgung und Entsorgung

Abwasserbeseitigung

Für die Gemeinbedarfsfläche besteht ein Anschluss an den städtischen Abwasserkanal. Für die Grünflächen mit Zweckbestimmung ist eine Abwasserbeseitigung über ein Dreikammergruben System vorgesehen.

Versorgungseinrichtungen

Die Versorgung mit Trinkwasser durch die städtische Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen, die Versorgung mit Trinkwasser und Elektrizität kann über eine Erweiterung des Anschlusses am Wertstoffhof privat hergestellt werden.

11.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem, unverschmutztem Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (DWA) wird ebenfalls hingewiesen.

Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg sind zu beachten.

Niederschlagswasser ist auf der Fläche zu versickern oder flächenhaft über geeignete, bewachsene Oberbodenschichten in das Grundwasser einzuleiten.

11.4 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG gilt:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; e-Mail: fabian.gall@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den

.....

Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am ausgefertigt.

Friedberg, den

.....

Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

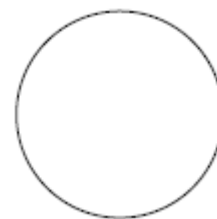
Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom und Fristsetzung bis beteiligt.
4. Die öffentliche Beteiligung des vom Stadtrat in der Sitzung am gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis stattgefunden.
5. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung des vom Stadtrat in der Sitzung am gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom und Fristsetzung bis beteiligt.
6. Der Bebauungsplan in der Fassung vom wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat in der Sitzung am als Satzung beschlossen.

Friedberg, den

.....

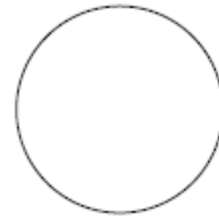
Roland Eichmann, Erster Bürgermeister



(Siegel)

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Friedberg, den



(Siegel)

.....

Roland Eichmann, Erster Bürgermeister